

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. September 2010 — Brune/Kommission

(Rechtssache F-5/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ablauf der mündlichen Prüfung — Beständigkeit des Prüfungsausschusses)

(2011/C 30/107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Markus Brune (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Mannes)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger wegen unzureichender Ergebnisse der mündlichen Prüfung nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens AD 26/05 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2007, Herrn Brune nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008, S. 69.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. September 2010 — Honnefelder/Kommission

(Rechtssache F-41/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ablauf der mündlichen Prüfung — Beständigkeit des Prüfungsausschusses)

(2011/C 30/108)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stephanie Honnefelder (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bode)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger wegen des nicht ausreichenden Ergebnisses seiner mündlichen Prüfung nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens 26/05 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2007, Frau Honnefelder nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 24.5.2008, S. 38.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Bartha/Kommission

(Rechtssache F-50/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in den Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren)

(2011/C 30/109)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Gábor Bartha (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Homoki)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, V. Bottka und A. Sipos)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/56/06 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 23. Januar 2008, mit der der Prüfungsausschuss für das Auswahlverfahren EPSO/AD/56/06 den Antrag von Herrn Bartha auf Überprüfung der Entscheidung dieses Prüfungsausschusses über die Ablehnung seiner Bewerbung zurückgewiesen hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008, S. 73.